

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Oktober 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Eilenburg — Deutschland) — YS, RW/Freebird Airlines Europe Ltd.**

(Rechtssache C-302/22) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr –  
Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei großer  
Verspätung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Außergewöhnliche Umstände – Kollision  
eines Flugzeugs mit einem Vogel – Vollbremsung, die zur Beschädigung der Reifen dieses Flugzeugs führt)*

(2023/C 15/22)

Verfahrenssprache: Deutsch)

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Eilenburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* YS, RW

*Beklagte:* Freebird Airlines Europe Ltd.

**Tenor**

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

der wegen eines Vogelschlags erfolgte Abbruch des Startvorgangs eines Flugzeugs durch eine Vollbremsung, durch die die Reifen des Flugzeugs beschädigt werden, unter den Begriff „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne dieser Vorschrift fällt.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 6.5.2022.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 10. September 2021 —  
GP und BG/Banco Santander, S.A.**

(Rechtssache C-561/21)

(2023/C 15/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* GP und BG

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Banco Santander, S.A.

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen <sup>(1)</sup> dahin, dass die Verjährungsfrist für einen Anspruch auf Rückerstattung der aufgrund einer missbräuchlichen Klausel gezahlten Beträge erst dann zu laufen beginnt, wenn die Klausel durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar?

2. Sollte eine solche Auslegung nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar sein: Verstößt eine Auslegung dahin, dass die Verjährungsfrist am Tag der Urteile des Tribunal Supremo beginnt, mit denen eine Rechtsprechung zu den Restitutionswirkungen entwickelt wurde (Urteile vom 23. Januar 2019), gegen die genannten Artikel der Richtlinie?
3. Sollte eine solche Auslegung gegen die genannten Artikel verstoßen: Verstößt eine Auslegung dahin, dass die Verjährungsfrist an dem Tag der Urteile beginnt, mit denen der Gerichtshof entschieden hat, dass der Erstattungsanspruch der Verjährung unterliegen kann (insbesondere die Urteile vom 9. Juli 2020, Raiffeisen Bank SA, verbundene Rechtssachen C-698/10 und C-699/18, oder vom 16. Juli 2020, Caixabank SA, verbundene Rechtssachen C-224/19 und C-259/19, mit dem das erstgenannte Urteil bestätigt wird), gegen diese Artikel?

(<sup>1</sup>) ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. Mai 2022 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum  
gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. März 2022 in der Rechtssache T-281/21,  
Nowhere/EUIPO**

**(Rechtssache C-337/22 P)**

(2023/C 15/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf, D. Gája, V. Ruzek und E. Markakis als Bevollmächtigte)

*Andere Partei des Verfahrens:* Nowhere Co. Ltd

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil in der Rechtssache T-281/21 insgesamt aufzuheben;
- die von der Klägerin im ersten Rechtszug erhobene Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer in der Sache R 2474/2017-2 insgesamt abzuweisen;
- der Klägerin im ersten Rechtszug die dem EUIPO im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das EUIPO stützt sein Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem es geltend macht, dass das angefochtene Urteil gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 (<sup>1</sup>) verstoßen habe, indem darin festgestellt worden sei, dass die Beschwerdekammer die älteren nicht eingetragenen Rechte im Vereinigten Königreich, auf die der Widerspruch gestützt war, hätte berücksichtigen müssen, obwohl das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr und der im Austrittsabkommen (<sup>2</sup>) vorgesehene Übergangszeitraum abgelaufen gewesen sei. Dies werfe eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage auf.

Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt, auf den allein bei der Beurteilung des Widerspruchs abzustellen sei, das Anmeldedatum der angegriffenen Unionsmarkenanmeldung sei, wobei es

- i. die Frage der Bestimmung des im vorliegenden Fall in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Rechts einerseits und die materiell-rechtliche Frage des Erfordernisses der Gültigkeit des älteren Rechts an dem Tag, an dem das EUIPO endgültig über den Widerspruch entscheide, andererseits miteinander vermengt habe,